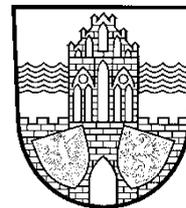


Landkreis Uckermark

- Der Vorsitzende des Kreistages -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach

nachrichtlich an
alle Mitglieder des Kreistages
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: Landrätin
Amt: Büro der Landrätin
Bearbeiter(in): Herr Brämer
Zimmer-/Haus-Nr.: 224 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1004
Telefax: 03984 70-4099
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		010	27.05.2020

Ihre Anfrage – Übertragung von Entscheidungskompetenzen DS-Nr.: AF/123/2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage:

Ist die Frage der Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss gemäß BbgKomNotG und BbgKomNotV für den Landkreis Uckermark geprüft und entschieden worden. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Was ist erforderlich, um diese Prüfung zu veranlassen und um die Übertragung von Entscheidungskompetenzen zur Entscheidung zu bringen?

Antwort:

Der Verordnungsgeber ermöglicht nach § 2 Abs. 1 u. 2 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) dem Kreistag die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Kreisausschuss, die ihm durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen worden sind, wenn der Kreistag feststellt, dass ihm die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen nach den § 5 bis 7 BbgKomNotV unter Berücksichtigung der politischen Mehrheitsverhältnisse nicht mehr möglich ist.

Für die Übertragung von Entscheidungskompetenzen hat der Verordnungsgeber einen Katalog aufgestellt, um wahlweise die Inanspruchnahme einzelner Möglichkeiten zu eröffnen und den Gebrauch entsprechend der unterschiedlichen regionalen Bedarfe anzupassen.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Sollte eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen in Betracht gezogen werden, ist hierfür ein Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erforderlich.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Beratung am 05.05.2020 über die Durchführung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse während der bestehenden SARS-CoV-2-Pandemie und unter Berücksichtigung der BbgKomNotV verständigt.

Im Ergebnis der Beratung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Gefahrenlage sowie der diesbezüglichen Aktivitäten anderer Gemeinden im Landkreis votierten die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Durchführung von Präsenzsitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse gemäß der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung. Mit diesem Votum ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Kreistagssitzung nicht infrage gestellt worden.

Zur Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 BbgKomNotV, ob dem Kreistag und den Ausschüssen die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen während der außergewöhnlichen Notlage möglich ist, wurden am 07.05.2020 alle Kreistagsabgeordnete, sachkundigen Einwohner und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über das Votum des Ältestenrates informiert und gebeten, sich zu diesem Votum zu positionieren. Im Ergebnis dieser Abfrage ist festzustellen, dass sich 36 Abgeordnete, vier sachkundige Einwohner und acht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zum Votum des Ältestenrates geäußert haben. Die überwiegende Mehrheit sprach sich für die Durchführung von Präsenzsitzungen gemäß der BbgKomNotV aus. Lediglich eine Person äußerte sich negativ zum Votum des Ältestenrates. Das Ergebnis der Prüfung gibt keinen Anlass dazu, die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse infrage zu stellen.

Die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 BbgKomNotV für die Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Kreistages auf den Kreisausschuss sind damit nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Banditt